

FR_GERICHTE 607 2015 22 vom 27. Juli 2016

FR Kantonsgericht, 2016-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2015_22

FR: FR_GERICHTE 607 2015 22 du 27 juillet 2016

IT: FR_GERICHTE 607 2015 22 del 27 luglio 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) unterliegen der Einkommenssteuer grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Steuerbar sind insbesondere alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, andere geldwerte Vorteile, usw. (Art. 17 Abs. 1 DBG). Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Art. 26 – 33 DBG abgezogen (Art. 25 DBG). Werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses übersetzte (allenfalls pauschale) Spesenvergütungen entrichtet, so sind diese als – verdeckter – Lohn aufzurechnen, soweit sie nicht abzugsfähigen Gewinnungskosten entsprechen. b) Unselbstständigerwerbende können nach Art. 26 DBG die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit, die übrigen für die Ausübung des Berufes

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 erforderlichen Kosten sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten in Abzug bringen (Abs. 1 lit. a – d). Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a – d der Bestimmung werden Pauschalsätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen (Abs. 2). Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (BKV; SR 642.118.1) enthalten. Die Beweislast dafür, dass die geltend gemachten Auslagen Gewinnungskosten darstellen, trägt der Steuerpflichtige, da es sich dabei um steuermindernde Tatsachen handelt (vgl. BGE 121 II 257 Erw. 4c/aa und 273 Erw. 3c/aa). Die Abzüge können grundsätzlich in jeder Steuerperiode neu überprüft werden (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil vom 19. März 2003 in NStP 2003, 37). c) Im vorliegenden Fall wurden die im Lohnausweis vermerkten übrigen Pauschalspesen im Betrag von CHF 37'968.- gesamthaft aufgerechnet und die vorne erwähnten Abzüge für Gewinnungskosten im Betrag von total CHF 27'673.- in Abzug gebracht. Streitig und zu prüfen ist nur noch die Frage, ob der Beschwerdeführer den ihm obliegenden Beweis dafür erbracht hat, dass es sich bei den schlussendlich noch geltend gemachten Kosten für zwei Sitzplätze und einen Stehplatz sowie Essenskosten im Betrag von CHF 2'500.- um (zusätzlich) abzugsfähige Gewinnungskosten handelt. Die blossen

Tatsache, dass vom Arbeitgeber "pauschale" Spesenvergütungen gewährt wurden, vermag entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nichts daran zu ändern, dass sämtliche effektiven Auslagen auf Aufforderung hin nicht nur betragsmässig, sondern auch unter dem Aspekt des geschäftsbedingten Zusammenhangs

grundsätzlich nachzuweisen oder (ausnahmsweise) zumindest glaubhaft zu machen sind. Dabei kann insbesondere im Zusammenhang mit Geschäftsessen längst als allgemein bekannt gelten, wie sehr im Einzelnen darzutun ist, worin der relevante berufliche Kontext besteht (Angaben zu Kunden, Hintergrund und Bedeutung der Geschäfte oder des Werbeeffekts, usw.). Es ist sodann nicht einzusehen, weshalb es im vorliegenden Zusammenhang nicht möglich sein soll, den geschäftlichen Zusammenhang der Auslagen mit einem vertretbaren Aufwand klar, umfassend und überprüfbar zu belegen oder zumindest zu substantiieren. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch, obwohl er dazu genügend Anlass hatte, den geforderten konkreten Nachweis nicht erbracht. Mit dem blossen Hinweis, er könne ja nicht alle Tickets selber benutzen und seine Lebenspartnerin sowie zwei der drei Kinder hätten kein Interesse an Matchbesuchen, ist der berufliche Kontext noch keineswegs rechtsgenügend erwiesen. Auch eine anderweitige private Nutzung der Tickets im Freundeskreis (Fanclub, usw.) liegt ja nicht zum Vornherein ausserhalb des Möglichen. Der nötige umfassende Beweis fehlt erst recht auch für die Essenskosten von 2'500.-. Mit der vagen Bestätigung des Gasthofs C._____, wonach der Beschwerdeführer dort regelmässig vor den Gotteron-Spielen mit drei bis vier Personen zum Essen einkehrt, wird überhaupt nichts zum angeblichen beruflichen Kontext ausgesagt. Der klare Nachweis des beruflichen Zusammenhanges durfte von der Vorinstanz umso mehr gefordert werden, als sie gemäss unbestrittenen Angaben bereits (schätzungsweise) einen pauschalen Betrag von CHF 3'000.- für Kundenessen berücksichtigt hat, obwohl es auch diesbezüglich an konkreten Angaben mangelte.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Fehl geht schliesslich der Hinweis auf die angeblich widersprüchliche und entsprechend willkürliche Veranlagungspraxis der Vorinstanz. Diesbezüglich übersieht der Beschwerdeführer, dass es sich bei der ihm neu eröffneten Einschätzungsanzeige für die Steuerperiode 2014 lediglich um eine provisorische Veranlagung handelt, in der wesensgemäss vorläufig (offensichtlich bis zum Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens) einfach die Steuererklärung des Beschwerdeführers übernommen worden ist. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (vgl. für die direkten Bundessteuern Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 200.- festzusetzen. II. Kantonssteuer (607 2015 23)

E. 3

a) Die vorne in Erwägung 1 dargelegten Grundsätze gelten auch im Bereich der Kantonssteuern. Die entsprechenden, praktisch gleich lautenden Gesetzesbestimmungen sind in Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 26 und 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) enthalten (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Die Ausführungsvorschriften wurden in der Verordnung der Finanzdirektion vom 14. Dezember 2006 über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (SGF 631.411) erlassen. b) Angesichts der mit dem Recht der direkten Bundessteuer übereinstimmenden gesetzlichen Regelung kann für die Rechtsanwendung auf die Ausführungen in Erwägung 1 verwiesen werden. Demzufolge ist auch bei Beurteilung des Rekurses betreffend die Kantonssteuer davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den ihm obliegenden Beweis für die geltend gemachten Gewinnungskosten nicht erbracht hat. Demzufolge ist der Rekurs ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 200.- festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der stellvertretende Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Direkte Bundessteuer (607 2015 22)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.